

Videüberwachung in Unternehmen

Aufgabe 1: Lesen Sie den untenstehenden Text durch und unterstreichen Sie das jeweils nicht passende Wort in der *kursiv* gedruckten Auswahl. Aufgepasst, es gibt nur eine korrekte Lösung, denn die zwei anderen Wörter sind passend. Beispiel: Diese Firma hat im vergangenen Jahr einen hohen Gewinn a) *erzielt* b) verdient c) *erwirtschaftet*.

Die Videüberwachung ist mittlerweile allgegenwärtig, sei es in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Supermärkten oder auch an kriminalitätssträchtigen a) *öffentlichen* b) *allen zugänglichen* c) publiken Plätzen. In den Schalterräumen von Kreditinstituten sind sie sogar a) definitiv b) *obligatorisch* c) *verpflichtend*. Aber wie weit darf eine solche Überwachung in einem a) *Betrieb* b) *Unternehmen* c) Firma gehen und zu welchem Zweck darf sie eingesetzt werden. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen Räumen (z. B. Verkaufsräume), dem nicht-öffentlichen Bereich (z. B. Büro, Produktionshalle) und den Sozialräumen (z. B. Pausenraum), die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind.

Zur Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Hier ist eine Überwachung a) erkannt b) *erlaubt* c) *zulässig*, allerdings hat der Gesetzgeber daran strikte Bedingungen geknüpft. Im § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes heisst es:

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videüberwachung) ist nur gestattet, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Dabei muss für Betroffene deutlich a) wunderbar b) *wahrnehmbar* c) *erkennbar* sein, dass eine Videüberwachung stattfindet und wer dafür die Verantwortung trägt (z. B. durch ein entsprechendes Hinweisschild). Zudem sind die Daten a) *unverzüglich* b) umständlich c) *umgehend* zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Wichtig ist immer, dass die Überwachung einen „konkreten berechtigten Zweck“ erfüllt - wie z. B. die Überwachung von Kassen oder Produktauslagen in einem Supermarkt zur a) *Vermeidung* b) Verfügung c) *Verhinderung* von Überfällen bzw. Diebstählen. Keinesfalls darf die Videüberwachung dazu verwendet werden, um das Verhalten oder die Leistung eines Mitarbeiters zu kontrollieren.

Die Videüberwachung von Sozialräumen

In Räumen, die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, ist das a) *Filmen* b) *Aufnehmen* c) Aufführen nicht erlaubt, da dies gegen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, u.a. gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auch gegen die EU-Menschenrechtscharta verstösst. Zu solchen Räumen werden unter anderem die folgenden gezählt: Umkleieräume, Sanitäräume, Toiletten, Pausenräume und Schlafräume.

Die verdeckte Videüberwachung

Während in öffentlich zugänglichen Bereichen nur die offene Videüberwachung erlaubt ist, darf in Bereichen, die der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, in Ausnahmefällen auch verdeckt gefilmt werden, etwa, wenn es darum geht, eine Diebstahlserie aufzuklären und den/die a) *Räuber* b) Verursacher c) *Kriminellen* auf frischer Tat zu ertappen. Mit einer offenen Überwachung wäre dies wohl kaum möglich. Allerdings hat der Gesetzgeber für die Erlaubnis zu einer solchen Massnahme die Messlatte ziemlich hochgelegt:

- Es muss ein konkreter Tatverdacht vorliegen.
- Die Überwachung darf nur über einen eng bemessenen Zeitraum stattfinden.
- Die Überwachung darf nicht unverhältnismässig sein (z. B. flächendeckende Überwachung bei einer eher als gering einstufigen Verfehlung).
- Alle anderen, weniger drastischen Mittel (wie z. B. der Einbau eines Schlosses) müssen bereits ausgeschöpft sein.
- Der Zweck jeder eingesetzten Videokamera muss begründet und dokumentiert werden.
- Es dürfen nur Bilder mitgeschnitten werden. Die Aufnahme von a) *Unterhaltungen* b) *Gedanken* c) *Gesprächen* ist verboten und kann sogar mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden.
- Falls das Unternehmen einen Betriebsrat hat, muss dieser beteiligt werden. Er hat z. B. ein Mitspracherecht bei der Frage, wie eine Kamera eingesetzt wird.

Wenn ein Mitarbeiter ohne einen bestimmten Zweck verdeckt überwacht wird, kann er unter Umständen auch Entschädigungsansprüche geltend machen.

Aufgabe 2

Markieren Sie bei den Nummern 1 bis 10, ob die in der Tabelle stehenden Aussagen den Informationen im Text entsprechen, also **richtig** sind, bzw. ob sie mit dem Inhalt im Text nicht übereinstimmen, folglich **falsch** sind. Aussage 0 ist ein Musterbeispiel.

Aussagen im Text		richtig	falsch
0.	Banken müssen in ihren Schalterräumen Videokameras installieren.	☒	☐
1.	Die Sozialräume sind Teil des öffentlich zugänglichen Bereichs.	☐	☒
2.	In öffentlich zugänglichen Räumen ist Videoüberwachung für bestimmte, klar definierte Zwecke erlaubt.	☒	☐
3.	Das uneingeschränkte Recht, im öffentlichen Bereich flächendeckend Videokameras zu installieren, ist in dem Hausrecht des Unternehmens begründet.	☐	☒
4.	Auf den Hinweistafeln, auf denen auf die Videoüberwachung hingewiesen wird, muss angegeben werden, welche Behörde die Überwachung genehmigt hat.	☐	☒
5.	Häufig wird eine Videoüberwachung vorgenommen, um nachzuweisen, dass Mitarbeiter ihre Arbeit nicht sorgfältig erledigen.	☐	☒
6.	Die Videoüberwachung von Umkleieräumen und Toiletten verstösst gegen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte.	☒	☐
7.	Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind im Bundesdatenschutzgesetz definiert.	☐	☒
8.	Der Einsatz von versteckten Kameras ist an scharfe Bedingungen geknüpft.	☒	☐
9.	Die Kameras müssen durch ein Schloss vor Manipulation gesichert werden.	☐	☒
10.	Es dürfen keine Audioaufnahmen gemacht werden.	☒	☐